



**Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 30. Oktober 2023)**

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 4. Mai 2024. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der nicht rechtsfähigen
Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung
vom 30. Oktober 2023**

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 11 vom 3. Mai 2024)

Präambel

Frau Wilhelmine Margarethe Luise Collins, geboren am 5. Februar 1921, hat am 22. November 1994 ihr Ferienhausgrundstück auf der Insel Spiekeroog der Stadt Oldenburg durch Schenkung übereignet. Entsprechend dem Wunsche der Schenkerin wurde das übertragene Vermögen zum Gedanken an ihren Ehemann Eric Collins in eine nicht rechtsfähige Stiftung mit der Bezeichnung „Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung“ eingebracht. Nach dem Tod von Frau Collins am 13. Dezember 2014 wurden mit testamentarischer Verfügung das Stiftungsvermögen durch weitere Vermögenswerte aufgestockt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Verwaltung

Die nicht rechtsfähige Stiftung führt den Namen „Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung“ und hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb). Die Stiftung wird von der Stadt Oldenburg (Oldb) verwaltet. Verwaltungskosten werden nicht berechnet.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Stiftung ist gemäß § 52 Absatz 2 AO die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, der Hilfe für politisch, rassistisch oder



religiös Verfolgte und für Flüchtlinge sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Die mildtätigen Zwecke werden durch die selbstlose Unterstützung von Personen aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 53 der AO erfüllt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Hilfen für soziale Zwecke, vorzugsweise für Kinder und Jugendliche in Notsituationen, sowie für Belange von in Bedrängnis geratenen ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern und Angehörigen sonstiger Minderheiten. Darüber hinaus sollen die Erträge der Stiftung zur Finanzierung von Projekten und Maßnahmen eingesetzt werden, die der Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Heimatländer, Kulturen und Religionen dienen.

Zusätzlich können dem Stiftungszweck entsprechende und diesen verwirklichende Einrichtungen oder Projekte der Stadt Oldenburg (Oldb) gefördert werden. Zweck dieser Zuwendungen soll die Verwirklichung der genannten Förderzwecke, nicht die Entlastung der Träger dieser Einrichtung sein. Die Mittel dürfen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (§ 58 Nummer 1 AO).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4 Organe der Stiftung

Es gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), da es sich um eine nicht rechtsfähige kommunale Stiftung nach § 135 Absatz 3 NKomVG handelt.

§ 5 Stiftungsvermögen

Eine Aufstockung des Vermögens aus Erlösen ist im Rahmen eines Inflationsausgleichs zulässig.



Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, kann jedoch durch die Stadt Oldenburg nach eigenem Ermessen zur Erhaltung und Einhaltung des Stiftungszweckes umgeschichtet werden.

§ 6 **Aufhebung**

Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Oldenburg (Oldb), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 17. Juli 1995, zuletzt geändert am 29. November 2010 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 30. Oktober 2023